

ANLAGEN

Stadt Wuppertal - Bescheid 491

Öffentliche Sitzung  
der 4. Kammer  
des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

Düsseldorf, den 25.10.2001

13 NOV 2001

In dem verwaltungsgerichtlichen  
Verfahren

Az.: 4 K 5458/00

Stadt Wuppertal  
13. Nov. 2001

[Redacted]  
wuppertal,

Anwesend:

Klägers,

Vorsitzender Richter  
am Verwaltungsgericht  
Dohnke

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [Redacted]

Richter  
am Verwaltungsgericht  
Korfmacher

gegen

Richterin  
am Verwaltungsgericht  
Feuerstein

den Oberbürgermeister der Stadt  
Wuppertal, 42269 Wuppertal,  
Gz.: 401.3206-1210/00,

Beklagten,

Ehrenamtlicher Richter  
Holtz

Ehrenamtlicher Richter  
Sandt

erscheinen nach Aufruf der Sache:

VG-Angestellte  
Mumoth  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

der Kläger persönlich und seine  
Prozessbevollmächtigte,  
Rechtsanwältin Huhmann;

105.05-H. Dückma

für den Beklagten:  
Städt. Oberrechtsrat Weber  
(allgemeine Vollmacht).

WV 15.11.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Sachbericht vor.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom  
4. Mai 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der  
Bezirksregierung Düsseldorf vom 17. Juli 2000 zu ver-  
pflichten, dem Kläger eine denkmalrechtliche Erlaubnis  
zur Installation von Sonnenkollektoren auf der nach Wes-  
ten ausgerichteten Dachfläche (max. 6 m<sup>2</sup>) des Gebäudes  
[Redacted] in Wuppertal zu erteilen.

Vorgelesen und genehmigt.

19  
Lp  
Sd.  
[Handwritten signature]

- 2 -  
Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt..

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Die Kammer zieht sich zur Beratung zurück.

Sodann wird in öffentlicher Sitzung in Anwesenheit der Beteiligten

Im Namen des Volkes

folgendes

Urteil:

verkündet:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Nach Belehrung verzichten die Beteiligten auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Streitwertfestsetzungsbeschluss. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers auch im eigenen Namen.

Der Vorsitzende gibt eine kurze mündliche Urteilsbegründung.

Dohnke

Mumoth

*R. Rando*  
Vorsitzende





VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF  
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 25.10.2001  
Müller  
Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

4 K 5458/00

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED] Wuppertal,  
Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],  
[REDACTED],  
[REDACTED]

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, 42269 Wuppertal,  
Gz.: 401.3206-1210/00,

Beklagten,

w e g e n Denkmalschutz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2001

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dohnke

Richter am Verwaltungsgericht Korfmacher

Richterin am Verwaltungsgericht Feuerstein

ehrenamtlichen Richter Gerhard Holtz

ehrenamtlichen Richter Winfried Sandt

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in derselben Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks ~~.....~~ in Wuppertal. Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen, im Jahr 1900 errichteten Wohnhaus bebaut. Das Gebäude ist Bestandteil der auf genossenschaftlicher Basis entstandenen Wohnsiedlung „Auf dem Bredt“. Bauherr war der „Gemeinnützige Bauverein e.G.m.b.H. zu Elberfeld“, Entwürfe für die Einzelbauten lieferten die Architekten E. Bast und C. Manger. Der Siedlungsgrundriss orientiert sich im Straßenverlauf an den Höhenlinien des ansteigenden Geländes oberhalb der Wupper, dessen Gefälle durch die zwei- bis dreigeschossigen Bauten ergänzt wird. Das Gebäude des Klägers wurde am 6. März 1990 als unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtensembles „Auf dem Bredt“ in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal eingetragen.

Unter dem 11.05.1999 beantragte der Kläger die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Anbringung von Sonnenkollektoren:

auf der nach Westen ausgerichteten Dachfläche. Zur Begründung berief er sich auf ökonomische und ökologische Gründe.

Mit Bescheid vom 4. Mai 2000 lehnte der Beklagte die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Anbringung von Kollektoren auf dem Dach zu einer nachhaltigen Störung der einmaligen Dachlandschaft und damit zu einer Beeinträchtigung des Baudenkmals führen würde.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Bezirksregierung Düsseldorf mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2000 zurück.

Der Kläger hat am 19. August 2000 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 4. Mai 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17. Juli 2000 zu verpflichten, dem Kläger eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Installation von Sonnenkollektoren auf der nach Westen ausgerichteten Dachfläche (max. 6 m<sup>2</sup>) des Gebäudes Friesenstraße 7 in Wuppertal zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt er im Wesentlichen auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren Bezug.

Das Gericht hat durch die Berichterstatterin am 27. Juni 2001 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift vom gleichen Tag Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten und der Widerspruchsbehörde Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Anbringung von Sonnenkollektoren auf dem Dach seines Hauses. Die dieses Begehren ablehnenden Bescheide des Beklagten vom 4. Mai 2000 und der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17. Juli 2000 sind rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis ist § 9 DSchG NRW:

Die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung folgt aus § 9 Abs. 1 a DSchG NRW. Danach bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer u.a. Baudenkmäler verändern will. Bei dem Gebäude [REDACTED] handelt es sich um ein eingetragenes Baudenkmal. Mit der beabsichtigten Anbringung von Sonnenkollektoren auf dem Dach würde das äußere Erscheinungsbild des Denkmals verändert, so dass grundsätzlich eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Eine Erlaubnis ist nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (a) oder ein Überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (b). Keine dieser Alternativen ist hier einschlägig.

Dem Vorhaben des Klägers stehen Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Die insoweit maßgeblichen Kriterien sind in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW (vgl. OVG NRW, Urteil vom 3. September 1996, - 10 A 1453/92 -), der die Kammer folgt, geklärt. Bei dem gesetzlichen Merkmal „Gründe des Denkmalschutzes“ handelt es sich um einen der vollständigen gerichtlichen Kontrolle unterliegenden Rechtsbegriff, der sich einer für jeden Einzelfall geltenden Maßstabsfestsetzung weit gehend entzieht. Vorzunehmen ist vielmehr eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzziele und -zwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die in Rede ste-



ht-  
Dach

hende Maßnahme konkret betroffen sind. Dabei kommt den die Denkmaleigenschaft des jeweiligen Objekts begründenden Umständen maßgebliche Bedeutung zu, wie sich diese namentlich aus dem Inhalt der für die Eintragung als Denkmal gegebenen Begründung und dem hierauf aufbauenden Urteil eines sachverständigen Betrachters, ob und in welchem Umfang das Denkmal nach Substanz und/oder Erscheinungsbild betroffen wird, folgen. Diese Beurteilung setzt nämlich, wie die Entscheidung über die Eintragungsvoraussetzungen selbst, ein fachspezifisches Vertrautsein mit dem Schutzobjekt und den dieses kennzeichnenden Faktoren voraus. Aus dem Rechtsbegriff „Entgegenstehen“ von Gründen des Denkmalschutzes i.S.d. § 9 Abs. 2 a DSchG NRW folgt darüberhinaus, dass nicht schon jede noch so geringfügige, nachteilige Betroffenheit denkmalrechtlicher Belange einer Erlaubniserteilung entgegensteht. Vielmehr ist weitergehend eine Abwägung der Belange des Denkmalschutzes vorzunehmen mit den in der Regel privaten Interessen, die für die erlaubnispflichtige Maßnahme streiten. Die in dem Begriff „entgegenstehen“ enthaltene Befugnis zur Abwägung räumt der Behörde keine Gestaltungsfreiheit ein, sondern enthält die Verpflichtung zu einer gesetzlich gebundenen (und gerichtlich kontrollierbaren) Bewertung der in der Norm genannten Voraussetzungen (OVG NRW, a.a.O.).

Die vom Kläger beantragten Sonnenkollektoren bewirken eine nachhaltige Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des Baudenkmals [REDACTED]. Hierfür ist nicht entscheidend, ob sich die Kollektoren in die „Eigenart der näheren Umgebung“ einfügen oder ob sie gar im Sinne von § 12 BauO NRW verunstaltend wirken. Maßgebend ist allein eine Sicht, die sich auf den Denkmalschutz richtet. Die Unterschützstellung des Baudenkmals [REDACTED] als Ensemblebestandteil der denkmalgeschützten Wohnsiedlung „Auf dem Bredt“ hat unter anderem auch die Dachgestaltung im Blick. In der denkmalpflegerischen Bewertung ist wegen der Gestaltung der Dächer der Siedlungsgebäude in Form von Mansard- und Walmdächern und deren Auflockerung durch Dachaufbauten von einer „einmaligen Dachlandschaft“ die Rede. Die gerichtliche Inaugenscheinnahme hat diesen Eindruck bestätigt. Auch das Gebäude des Klägers hebt sich als Bestandteil des Gesamtensembles in seiner Dachgestaltung her-

vor. Das gilt im Besonderen für den vom Kläger beabsichtigten Anbringungsort. Die nach Westen ausgerichtete Dachfläche ist durch einen mittigen Dachaufbau unterbrochen, die Dachgestaltung ist in diesem Bereich besonders signifikant. Das Dach genießt folglich einen besonderen Denkmalschutz. Ob alte Baudenkmäler mit modernen Bauteilen funktionaler gemacht werden können, hängt maßgeblich davon ab, ob das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Hier würde die Dachgestaltung des Wohnhauses des Klägers mit der Anbringung von Kollektoren auf dem Dach nachhaltig gestört. Dass die Kollektorfläche mit maximal 6 m<sup>2</sup> vorliegend relativ klein ausfallen soll, führt zu keiner anderen Bewertung. Eine Dachgestaltung mit modernen Bauelementen harmonisiert grundsätzlich nicht mit einem alten Gebäude. Sonnenkollektoren werden, weil es sich um solche Bauelemente handelt, die in der Dachlandschaft noch verhältnismäßig selten vertreten sind, auf dem Dach als Fremdkörper wahrgenommen. Die von ihnen ausgehende störende und damit für das Baudenkmal negative Wirkung wird durch die von ihnen ausgehende Lichtwirkung (Lichtreflexion) noch verstärkt. Der vom Kläger beantragte Standort ist zudem nicht nur für den geschulten Betrachter, sondern für jeden Außenstehenden von der  Straße und in Jahreszeiten mit weniger Begrünung auch von höher gelegenen Grundstücken aus weithin sichtbar.

Der Einwand des Klägers, die Dachflächen in der Siedlung seien durch den Einbau von Dachflächenfenstern bereits nachhaltig beeinträchtigt, greift nicht. Weder für das nähere Umfeld noch für das Gebäude  finden sich für eine nachhaltige Störung der Dachlandschaft tatsächliche Anhaltspunkte. Aus dem Vorhandensein einzelner Dachflächenfenster lässt sich nichts gegenteiliges schließen. Diese stehen in ihrer Wirkung auf dem Dach den vom Kläger beantragten Sonnenkollektoren nicht gleich. Sie gehören zur Dachgestaltung hinzu, ohne diese etwa durch Lichtreflexionen oder durch ihr Erscheinungsbild vergleichbar zu stören.

Die vom Kläger beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis wird schließlich auch nicht durch ein besonderes öffentliches Interesse bedingt. Dafür streitet insbesondere nicht der Versuch des Klä-



An  
sch  
in  
h  
nen  
da-

gers, die Anbringung von Sonnenkollektoren aus ökologischen Gründen zu rechtfertigen. Im Vordergrund steht für ihn vorrangig sein eigenes - und nicht ein öffentliches - Interessen auf Energieeinsparung und der damit - ausschließlich für ihn - verbundene wirtschaftliche Vorteil.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

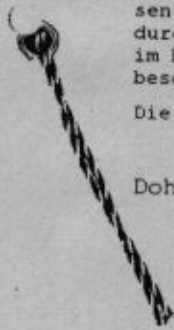
Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dohnke

Korfmacher

Feuerstein



105.25-Freieant.7

Z. K. u. b. Zimm

Vorger, nehmen

==

Handwritten signature/initials

Stelle des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsangestellte  
als Urkundsbeamtin